



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Meier, Oskar Lipp, Florian Köhler AfD**
vom 11.07.2025

Fragen zu Coronasoforthilfen III

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Empfänger von Coronasoforthilfen im Freistaat Bayern haben in ihrem Antrag ausdrücklich Personalkosten als Teil des geltend gemachten Liquiditätsengpasses angegeben? 3
- 1.2 Wie hoch ist die Gesamtsumme an Coronasoforthilfen, die im Freistaat Bayern seit dem 01.01.2020 an Antragsteller mit der Angabe eines pandemiebedingten Liquiditätsengpasses unter Einbezug von Personalkosten ausgezahlt wurde? 3
- 1.3 Wie viele dieser Soforthilfeempfänger, die Personalkosten im Antrag angegeben hatten, mussten die erhaltenen Fördermittel vollständig oder teilweise wieder an den Freistaat Bayern zurückzahlen? 3
- 2.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme der Rückforderungen durch die Staatsregierung gegenüber Coronasoforthilfeempfängern, deren Anträge Personalkosten als Teil des Liquiditätsengpasses auswiesen? 3
- 2.2 Wie viele dieser Rückforderungsbescheide wurden bislang durch die jeweiligen Bezirksregierungen tatsächlich verschickt? 4
- 2.3 Wie viele der betroffenen Empfänger haben erhaltene Coronasoforthilfen, die für Personalkosten geltend gemacht wurden, eigenständig und ohne Rückforderungsbescheid an den Freistaat Bayern zurückgezahlt? 4
- 3.1 Wie viele dieser Soforthilfeempfänger, deren Anträge Personalkosten umfassten, haben gegen Rückforderungsbescheide Widerspruch oder Klage eingelegt? 4
- 3.2 Wie viele dieser Verfahren wurden von den Verwaltungsgerichten in Bayern bislang entschieden? 4
- 3.3 Wie viele dieser Klagen wurden im Sinne der Staatsregierung entschieden? 4
- 4.1 Wie viele Soforthilfeempfänger mit Personalkostenangabe haben trotz Rückforderungsbescheid bislang nicht zurückgezahlt? 4

4.2	Wie viele Rückzahlungen von Soforthilfen, die auf Angaben zu Personalkosten zurückgehen, stehen derzeit noch aus?	4
4.3	Wie viele Rückforderungen in diesem Zusammenhang wurden seit dem 01.01.2020 endgültig aufgehoben oder eingestellt?	4
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 08.08.2025

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage der oben genannten Abgeordneten wurde zusammen mit zwei weiteren Schriftlichen Anfragen („Fragen zu Coronasoforthilfen I“ sowie „Fragen zu Coronasoforthilfen II“) an die Staatsregierung gerichtet. Insgesamt wurden damit 36 Fragen übermittelt. Die Staatsregierung erhielt bereits am 09.04.2025 eine Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) zur Coronasoforthilfe. Die diesbezügliche Antwort der Staatsregierung vom 14.05.2025 wurde bereits vor Drucklegung in einem Schriftsatz einer Kanzlei vom 23.05.2025 in einem privaten verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend die Rückforderung der Coronasoforthilfe verwendet.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat bereits häufig über die Frage der Personalkosten in der Coronasoforthilfe informiert.

Vor diesem Hintergrund ist zu besorgen, dass die zahlreichen Fragestellungen hier nicht auf das Informationsrecht des Abgeordneten gemäß Art. 13 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) gestützt werden können und nicht in Zusammenhang mit seinen parlamentarischen Aufgaben stehen, sondern der Vorbereitung privater Klageverfahren dienen.

Die Exekutive ist nur verpflichtet, die Fragen eines Abgeordneten, die im Zusammenhang mit seinen parlamentarischen Aufgaben stehen, zu beantworten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fragen 1.1 bis 2.1 dieser Schriftlichen Anfrage nochmals dem Grunde nach als „Anfrage zum Plenum“ am 20.07.2025 durch den oben genannten Abgeordneten Johannes Meier (AfD) gestellt und daher bereits beantwortet wurden.

- 1.1 Wie viele Empfänger von Coronasoforthilfen im Freistaat Bayern haben in ihrem Antrag ausdrücklich Personalkosten als Teil des geltend gemachten Liquiditätsengpasses angegeben?**
- 1.2 Wie hoch ist die Gesamtsumme an Coronasoforthilfen, die im Freistaat Bayern seit dem 01.01.2020 an Antragsteller mit der Angabe eines pandemiebedingten Liquiditätsengpasses unter Einbezug von Personalkosten ausgezahlt wurde?**
- 1.3 Wie viele dieser Soforthilfeempfänger, die Personalkosten im Antrag angegeben hatten, mussten die erhaltenen Fördermittel vollständig oder teilweise wieder an den Freistaat Bayern zurückzahlen?**
- 2.1 Wie hoch ist die Gesamtsumme der Rückforderungen durch die Staatsregierung gegenüber Coronasoforthilfeempfängern, deren Anträge Personalkosten als Teil des Liquiditätsengpasses auswiesen?**

-
- 2.2 Wie viele dieser Rückforderungsbescheide wurden bislang durch die jeweiligen Bezirksregierungen tatsächlich verschickt?**
- 2.3 Wie viele der betroffenen Empfänger haben erhaltene Coronasoforthilfen, die für Personalkosten geltend gemacht wurden, eigenständig und ohne Rückforderungsbescheid an den Freistaat Bayern zurückgezahlt?**
- 3.1 Wie viele dieser Soforthilfeempfänger, deren Anträge Personalkosten umfassten, haben gegen Rückforderungsbescheide Widerspruch oder Klage eingelegt?**
- 3.2 Wie viele dieser Verfahren wurden von den Verwaltungsgerichten in Bayern bislang entschieden?**
- 3.3 Wie viele dieser Klagen wurden im Sinne der Staatsregierung entschieden?**
- 4.1 Wie viele Soforthilfeempfänger mit Personalkostenangabe haben trotz Rückforderungsbescheid bislang nicht zurückgezahlt?**
- 4.2 Wie viele Rückzahlungen von Soforthilfen, die auf Angaben zu Personalkosten zurückgehen, stehen derzeit noch aus?**
- 4.3 Wie viele Rückforderungen in diesem Zusammenhang wurden seit dem 01.01.2020 endgültig aufgehoben oder eingestellt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 4.3 gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegt eine Statistik über etwaige Rückforderungen aufgrund angegebener Personalkosten nicht vor. Abgefragt und erfasst wurden Angaben, die zum Vollzug des Programms erforderlich waren. Daher können die auf das Kriterium „Angabe von Personalkosten“ abzielenden Fragen nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich des Themas „Personalkosten“ gilt: Der Freistaat Bayern hat bei der Regelung der Coronasoforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand nicht zu. Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat Bayern ausdrücklich kommuniziert und in den veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind.

Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Zu diesem Zweck hat der Bund bereits zu Beginn der Coronapandemie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vereinfacht und den Umfang wesentlich ausgeweitet.

Bei der Bewilligung der Soforthilfe wurden daher durch die Verwaltung zahlreiche Anträge aufgrund der Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt

oder die Fördersumme reduziert. Die Rechtsprechung bestätigte die Rechtmäßigkeit der Nichtberücksichtigung von Personalkosten zwischenzeitlich wiederholt (vgl. Verwaltungsgericht [VG] Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732; VG München, Urteil vom 05.07.2021 – M 31 K 21.1483; VG Ansbach, Urteil vom 29.01.2024 – AN 15 K 23.1634). Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschied, dass für die Feststellung eines Liquiditätsengpasses nach den maßgeblichen Förderrichtlinien nur der Sach- und Finanzaufwand, nicht aber die Personalkosten berücksichtigt werden durften (BayVGH, Beschluss vom 27.03.2025 – 21 ZB 24.514).

Die Verwaltung ist aus Gleichbehandlungsgründen an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nichtberücksichtigung von Personalkosten gebunden. Dies gilt sowohl für die damalige Antragstellung als auch für das laufende Rückmeldeverfahren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.